

Höxter
6

1382 Sept. 15. (proxima feria secunda post exaltationem sancte crucis)

Löngegrünwiler mit Rat zu Huxere, alre sind unen, daruoben mit den for-
 tigen Gilden in. gungigen Löngegrün die Maß von vier wuff-laffnen (beddrenen)
 Maaßen zu löffen, ^{zu löffen} doch der Rat zwei aus der Gemeinheit in die Gilden zwei
 aus dem neuen oder alten Rat wählen sollen. Was die Annahme der Maß
 daruobigst raft 10 Lötter Maße mit unen hoch dem annahen (mit scholde et
 nochten den). Bei Todesfall soforthig ~~zu löffen~~ zu löffen zu unen pöfentlichkeit ding
 Rat der Gilden.

Nicht ein wird daruob: Wenn ein Löngegrün keine Löngegrün aufgeben in. Töffen
 was den will, soll es unen wieder als Löngegrün aufgeben werden. Wenn sich kein
 Töffen in Löngegrün beweist, kann es dem Rate bei Löngegrün aufgeben
 werden. Zu übrigen befallen sie (die Töffen?) in dem Alt in. Töffen zu Corvey in. dem
 alten in. neuen Rat verbriefen Ruffe.

Final: Vorbesitz zu. Stadthof (Lüft hofartig), Rünckin Rigt

~~De. P. P.~~ Gleichzeitige Befugnis Abföf (,damm per copiam') (Lünd) P. P.

Kampfadulle 8.53